

insofern sie ohne Absicht der Verwertung stattgefunden und mit dem Namen des Urhebers auch den Namen des Nachbildners auf sich trägt. Mit dem Versuche der Verwertung wird die Nachbildung jedoch zur widerrechtlichen und verfällt nach § 1 \*) dieses Gesetzes der Beschlagnahme wie der Auslieferung an den Verletzten.

§ 9.

Die Dauer des im § 7 erläuterten Rechtsschutzes erstreckt sich

Dauer des Schutzes.

1. für den Urheber des Kunstwerkes auf seine Lebenszeit und auf weitere dreißig Jahre nach seinem Tode (§ 32).
2. für denjenigen, der das Ursprungswerk zum erstenmale rechtmäßig veröffentlicht, wenn und so lange der Urheber des Ursprungswerkes nicht bekannt, auf fünfzehn Jahre nach der ersten Veröffentlichung (§ 32 u. 33).

Diese Schutzfristen laufen auch zum Vorteile von Erben oder Rechtsnachfolgern des Urhebers oder berechtigten Veröffentlichers ohne Unterbrechung fort.

Bei Werken der bildenden Künste, ursprünglichen, wie Vervielfältigungen oder Nachbildungen, welche dazu bestimmt sind, zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt zu werden, wird, sobald sie in der hierfür geeigneten Form vollständig vorhanden, die Dauer des Rechtsschutzes nach den unter den verschiedenen Urhebern und Nachbildnern am längsten Lebenden bemessen

Kunstwerke ohne Namen oder mit Namen von Urhebern oder Nachbildnern, deren Leben oder Todesjahr nicht bekannt, bleiben bis zur Bekanntwerdung ohne Einwirkung auf die Feststellung der gemeinsamen Schutzfrist, genießen aber diese höchste Schutzfrist mit, wenn ihre Anzahl die Hälfte der für die Vereinigung bestimmten Kunstwerke nicht erreicht. Erreichen sie diese Hälfte, so treten alle zur Vereinigung bestimmten Kunstwerke in den ihnen nach Lage dieses Gesetzes gebührenden Einzelschutz zurück.

§ 10.

In Wirksamkeit tritt der in den §§ 7 und 9 begründete Schutz

Formelle Bedingungen zur Erlangung des Schutzes.

1. für das Ursprungswerk, wenn auf ihm der Urheber
2. für die Vervielfältigung oder Nachbildung, wenn auf ihr der berechtigte Vervielfältiger, Nachbildner, oder an deren Stelle der berechtigte Veröffentlichter (Verleger)

seinem Namen und seiner Eigenschaft nach zum Ausdruck gebracht ist.

In der solcherart namensbezeichneten Wiedergabe des Ursprungswerkes ist dieses letztere selbst, auch wenn es namensunbezeichnet ist und nicht schon durch Erfüllung der im § 11 vorgeschriebenen Formalitäten den Urheberschutz für sich erlangt hat, in diesen Schutz eingeschlossen.

Bei Sammelwerken

1. eines und desselben Urhebers
2. verschiedener Urheber, aber des gleichen Vervielfältigers oder Nachbildners
3. bekannter oder unbekannter Urheber, Vervielfältiger oder Nachbildner, aber eines allen gemeinsamen Veröffentlichers (Verlegers)

genügt es für den Eintritt in den Schutz, wenn der

\*) Vrgl. d. Anmertg. a. S. 6678.

allen gemeinsame Vervielfältiger, Nachbildner oder Veröffentlichter nur auf dem Titelblatte des Sammelwerkes genannt ist.

§ 11.

Um Werke der bildenden Künste, auf welchen der wahre Name des Urhebers fehlt, mögen dieselben veröffentlicht sein oder nicht, wider ungerechtfertigte Vervielfältiger oder Nachbildner sicher zu stellen und den Urheber derselben in den Genuss des nach § 9 Ziffer 1 ihm zustehenden Rechtsschutzes eintreten zu lassen, ist die Einrichtung getroffen, daß diese namensunbezeichneten Kunstwerke unter

Der Schutz für Anonyma durch Anmeldung des Urhebers verlängert.

1. Beschreibung des Kunstgegenstandes, Angabe der Größe des Ursprungswerkes, und Beilegung einer Abbildung desselben aus dem Gebiete der zeichnenden Künste, oder der Photographie und ihrer Vervielfältigungsarten, welche die Größe des Astenformates nicht überschreiten darf,
2. Angabe des vollständigen wahren Urhebernemens

auf Antrag des Urhebers oder seines Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgers beim Stadtrate in Leipzig zur Aufnahme in die daselbst bestehende Eintragsrolle angemeldet werden können.

Die Eintragung des Kunstwerkes mit dem Datum, an welchem sie erfolgt ist, wird vom Stadtrate in Leipzig ohne weiteres im Deutschen Reichsanzeiger und in einem namhaften Kunstorgane veröffentlicht. Nach Ablauf von vierzehn Tagen, das Datum der Veröffentlichung nicht mitgerechnet, tritt eine gesetzliche Vermutung zu Gunsten der Urheberschaft des Angemeldeten in Kraft, welche er nur in streitigen Fällen als richtig zu erweisen hat.

Die Kosten der Eintragung mit Mk. 3. —, sowie der Veröffentlichung fallen dem Antragssteller zur Last.

Die erste Bescheinigung über die erfolgte Eintragung wird dem Antragssteller kostenfrei erteilt, für jede weitere Ausfertigung derselben wird Mk. 1. — an Gebühren erhoben.

§ 12.

Es ist Niemandem gestattet, dem namensunbenannten Werke eines seiner Urheberschaft nach bekannt Gewordenen (§ 11), auch wenn die Veröffentlichung im übrigen rechtmäßig erfolgt, ohne dessen Genehmigung diesen Urhebernamen hinzuzufügen.

§ 13.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten, sowie diejenigen Kunstwerke, deren Urheber bei ihrer ersten Veröffentlichung nicht bekannt war, nachträglich aber festgestellt wurde, genießen den Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung und Nachbildung dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers, mindestens aber während eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren, von ihrer Veröffentlichung an gerechnet (§§ 32 und 33).

§ 14.

Wer ein von ihm nicht herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise durch eine Kunst (§ 2, Ziffer 2) zur Darstellung bringt, welche von der des Urhebers verschieden, der erwirbt außer dem Rechtsschutze, den er vom Ursprungswerke für sich abzuleiten berechtigt ist, für diese von ihm hervorgebrachte Nachbildung den Rechtsschutz eines zweiten Urhebers (§ 9, Ziffer 1).

Schutzdauer für posthume Werke.

Rechtsschutz des zweiten Urhebers.